

**RICHTLINIE
über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie For-
schungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren und Vor-
sitze und Mitglieder von Leitungsgremien der Akademie**

vom 10. Juni 2020

Auf Grund von § 9 Abs. 1 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums, des Innenministeriums und des Justizministeriums über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professoren und Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Leistungsbezügeverordnung – LBVO) vom 14. Januar 2005 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg 2005, S. 125), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 95), hat das Rektorat der Staatlichen Akademie der Bildenden Künste Stuttgart am 10. Juni 2020 die nachstehende Richtlinie beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Grundsätze des Verfahrens und der Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren nach §§ 2, 3 und 4 LBVO sowie das Verfahren und die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 8 LBVO.

§ 2 Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

- (1) ¹Berufungs-Leistungsbezüge können gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Akademie zu gewinnen. ²Das Rektorat verhandelt über die Gewährung von Leistungsbezügen mit den Personen, denen ein Ruf erteilt worden ist.
- (2) ¹Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag gewährt werden, um eine Abwanderung abzuwenden. ²Voraussetzung für die Gewährung ist, dass ein schriftliches Einstellungsangebot einer anderen Hochschule oder eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn vorliegt.
- (3) Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen sind gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 LBVO die Qualifikation und die bisherigen Leistungen unter Berücksichtigung der Bewerbungslage und der Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach sowie alternativer Angebote.
- (4) Bei einer Erstberufung werden in der Regel keine Leistungsbezüge gezahlt.
- (5) Die Vergabe eines neuen oder höheren Leistungsbezugs soll bei einem Ruf an eine andere Hochschule im Inland frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass erfolgen.

§ 3

Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung

- (1) ¹Leistungsbezüge können für besondere Leistungen in der Forschung, der Lehre, der Kunst, der Nachwuchsförderung und der Weiterbildung gewährt werden, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind. ²Neben den Leistungen im Hauptamt werden Nebentätigkeiten nur dann berücksichtigt, wenn sie auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Rektorats ausgeübt werden oder das Rektorat ein dienstliches Interesse an der Übernahme anerkannt hat und sie unentgeltlich ausgeübt werden.
- (2) Besondere Leistungen in der Forschung/ künstlerischen Entwicklungsvorhaben können insbesondere nachgewiesen werden durch
1. Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften und Vortragstätigkeit,
 2. Patente, Forschungstransfers,
 3. die Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang,
 4. wissenschaftliche und künstlerische Auszeichnungen,
 5. die Organisation von besonderen künstlerischen oder wissenschaftlichen Veranstaltungen an der Akademie.
- (3) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere nachgewiesen werden durch
1. Publikationen, Preise oder Evaluationen;
 2. eine über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit,
 3. eine Lehrbelastung mit besonderem Betreuungsaufwand,
 4. besondere Belastungen durch Prüfungstätigkeiten,
 5. die Einwerbung von Drittmitteln in nicht geringem Umfang,
 6. wesentliche Beiträge zur Studienreform,
 7. die Initiierung und Betreuung interdisziplinärer und/oder fachgruppenübergreifender Unterrichtsprojekte,
 8. wesentliche Beiträge zur Verbesserung der Kooperation unter Lehrenden,
 9. Wettbewerbs- und Ausstellungserfolge der zu betreuenden Studierenden,

10. Engagement bei der Schaffung und Pflege nationaler und internationaler Beziehungen.
- (4) Besondere Leistungen in der Kunst können insbesondere nachgewiesen werden durch
1. besondere Erfolge in der künstlerischen Praxis,
 2. Engagement bei der Durchführung von den Rahmen der Akademie überschreitenden nationalen und internationalen Projekten,
 3. Anfertigung von Publikationen der Akademie und besondere gestalterische Tätigkeiten für die Akademie.
- (5) Besondere Leistungen bei der Nachwuchsförderung können insbesondere nachgewiesen werden durch
1. besondere Leistungen bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden künstlerischen und wissenschaftlichen Qualifizierungsvorhaben,
 2. besondere Leistungen bei der Förderung des künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses im Sinne des Gleichstellungsplanes,
 3. besonderes Engagement beim Aufbau eines Alumni-Netzwerkes.
- (6) Besondere Leistungen in der Weiterbildung können insbesondere nachgewiesen werden durch
1. Entwicklung und Einrichtung von für das Aufgabenspektrum der Akademie wichtigen Weiterbildungsangeboten,
 2. über die Lehrverpflichtung hinausgehende Lehrtätigkeit in der Weiterbildung,
 3. Lehrbelastung in der Weiterbildung mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand,
 4. besonders hohe mit der Weiterbildung für die Akademie erzielte Einnahmen.

§ 4

Stufen, Befristung, Widerruf und Ruhegehaltsfähigkeit der Leistungsbezüge

- (1) ¹Leistungsbezüge nach § 3 werden in folgenden Stufen monatlich gewährt:

1. Leistungsstufe:		200 Euro
2. Leistungsstufe:	weitere	200 Euro
3. Leistungsstufe	weitere	200 bis 500 Euro.

²Die Beträge sind zu den übrigen Bezügen hinzuzurechnen und nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil. ³Die Leistungsbezüge der dritten Leistungsstufe werden vom Rektorat innerhalb des in Satz 1 genannten Rahmens im Einzelfall festgesetzt. ⁴Diese Festsetzung ist abschließend und kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt abgeändert werden.

- (2) ¹Die erstmalige Vergabe einer Leistungsstufe erfolgt frühestens nach drei Jahren Lehrtätigkeit und auf drei Jahre befristet. ²In der Bewertungsrunde am Ende dieses Zeitraums kann diese entfallen, nochmals befristet oder im Folgenden unbefristet gewährt werden.
- (3) ¹Die Vergabe der zweiten oder dritten Leistungsstufe ist nur möglich, wenn die vorausgehende Leistungsstufe unbefristet gewährt wurde. ²Die erstmalige Vergabe der zweiten oder dritten Leistungsstufe erfolgt auf drei Jahre befristet. ³Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) ¹Leistungsbezüge nach § 3 können in besonderen Fällen auch als Einmalzahlung gewährt werden. ²Die Höhe des Betrags muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen und soll 10.000 Euro nicht überschreiten.
- (5) Leistungsbezüge nach § 3 sind zu widerrufen, wenn aus von der Professorin oder dem Professor zu vertretenden Gründen die besonderen Leistungen nicht mehr oder in wesentlich geringerem Maß erbracht werden.
- (6) Die Ruhegehaltspflichtigkeit von Leistungsbezügen aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen und Leistungsbezügen für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach § 6 LBVO.

§ 5

Verfahren für die Gewährung von Leistungsbezügen nach § 3

- (1) ¹Über die Vergabe von Leistungsbezügen nach § 3 und § 6 Abs. 3 entscheidet das Rektorat einmal im Jahr. ²Laufende Zahlungen werden in der

Regel mit Wirkung ab dem 1. Oktober eines Jahres gewährt. ³Vor seiner Entscheidung kann das Rektorat die Vorsitzenden der Fachgruppen anhören oder um geeignete Vorschläge für die Vergabe von Leistungsbezügen bitten.

- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 3 setzt die Vergabe einen Antrag voraus, der bis zum 31. August an das Rektorat zu richten ist. ²In dem Antrag ist darzulegen, worin das Besondere seiner Leistung(en) liegt. ³Geeignete Nachweise sind dem Antrag beizufügen.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann das Rektorat auf Vorschlag einer Fachgruppe oder aus eigener Kenntnis besondere Leistungen durch die Vergabe von Leistungsbezügen würdigen.

§ 6

Funktionsleistungsbezüge

- (1) ¹Die Funktionsleistungsbezüge für die Mitglieder des Rektorats (Rektorin oder Rektor, Kanzlerin oder Kanzler, Prorektorinnen und Prorektoren) werden gemäß § 20 Abs. 9 Landeshochschulgesetz vom Personalausschuss des Hochschulrates festgesetzt. ²Nimmt ein Mitglied des Rektorats Funktionsleistungsbezüge in Anspruch, kann darüber hinaus keine Reduzierung der Lehrverpflichtung nach der Lehrverpflichtungsverordnung geltend gemacht werden.
- (2) ¹Ferner werden für die nachfolgend genannten Funktionen Funktionsleistungsbezüge gewährt:
1. Fachgruppenvorsitzende: 400 Euro,
 2. Studienkommissionsvorsitzende: 400 Euro,
 3. Gleichstellungsbeauftragte: 400 Euro.
- ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die genannten Beträge nach Satz 1 sind Regelbeträge und zugleich Obergrenze. ⁴Über die konkrete Festsetzung im Einzelfall entscheidet das Rektorat auf Antrag.
- (3) ¹Leistungsbezüge für die besonders erfolgreiche Leitung einer Hochschuleinrichtung, wie eines Instituts oder einer zentralen Einrichtung, können auf Antrag als Einmalzahlung gewährt werden, wenn sie in einem Jahresbericht nachgewiesen werden. ²Die Höhe des Betrags muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen und soll 10.000 Euro nicht überschreiten.

§ 7

Forschungs- und Lehrzulage

- (1) ¹Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Akademie einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltsfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. ²Eine Zulage kann nur gewährt werden, soweit neben den Kosten des Vorhabens einschließlich der Gemeinkosten auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. ³Die hochschulrechtlichen Bestimmungen über die Verwendung von Mitteln Dritter sind zu berücksichtigen.
- (2) ¹Über die Festsetzung von Forschungs- und Lehrzulagen entscheidet das Rektorat auf Antrag. ²Den Anträgen ist der Bewilligungsbescheid beizufügen, aus dem sich die Höhe der Zulage sowie Beginn und Ende des Zeitraums ergeben muss, für den diese bewilligt wurde.

§ 8

Häufung von Leistungsbezügen und Zulagen

Leistungsbezüge nach den §§ 2, 3 und 6 und Zulagen nach § 7 können parallel gewährt werden.

§ 9

Vergaberahmen

¹Leistungsbezüge nach §§ 2, 3 und 6 können nur innerhalb des der Akademie zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt werden. ²Übersteigen die beantragten und positiv beurteilten Anträge den Vergaberahmen, legt das Rektorat eine Rangfolge fest. ³Sobald es der Vergaberahmen wieder zulässt, müssen vor der Vergabe neuer Leistungsbezüge zunächst die zurückgestellten positiv beurteilten Leistungsbezüge gewährt werden.

§ 10

Inkrafttreten, Überleitung

- (1) ¹Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. ²Zugleich tritt die Richtlinie des Rektorats vom 26. Juni 2018 außer Kraft.

- (2) ¹Alle bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie in der Fassung vom 27. Oktober 2015 gewährten 1. Leistungsstufen gelten als 1. Leistungsstufe im Sinne von § 4 Abs. 1. ²Alle bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie in der Fassung vom 27. Oktober 2015 gewährten 2. Leistungsstufen gelten als 2. Leistungsstufe im Sinne von § 4 Abs. 1.

Stuttgart, den 10. Juni 2020

gez.

Prof. Dr. Barbara Bader
Rektorin